

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. November 1931, Nummer 19-20

Autor(en): **Hardmeier, Emil / Siegrist, Ulrich**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **76 (1931)**

Heft 47

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

21. NOVEMBER 1931 • ERSCHEINT MONATLICH

25. JAHRGANG • NUMMER 19/20

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Eingabe der Delegiertenversammlung vom 12. September 1931 an den Erziehungsrat - Aus dem Erziehungsrat, 3. Quartal 1931.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Eingabe der Delegiertenversammlung vom 12. September 1931 an den Erziehungsrat über die Benachteiligung von Lehrkräften der zürcherischen Volksschule in der Anrechnung von staatlichen Dienstjahren.

An die Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich zuhanden des Erziehungsrates.

*Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor!
Sehr geehrte Herren Erziehungsräte!*

Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins erlaubt sich hiermit, Ihre Aufmerksamkeit auf die Besoldungsverhältnisse eines Teils der zürcherischen Volksschullehrerschaft zu lenken und Ihnen zwei Anträge der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 12. Sept. 1931 vorzulegen, die eine finanzielle Besserstellung der in der Anrechnung staatlicher Dienstjahre benachteiligten Lehrer und Lehrerinnen bezwecken.

Einem aus dem Kreise der jüngeren Lehrerschaft gestellten Antrag Folge gebend, beauftragte die Delegiertenversammlung vom 24. Mai 1930 den Vorstand des Z. K. L.-V., eine Untersuchung über die Besoldungsverhältnisse derjenigen zürcherischen Volksschullehrer anzustellen, die unter den Folgen des Lehrerüberflusses der Jahre 1914 bis 1928 am meisten zu leiden hatten.

Ein Artikel im „Pädagogischen Beobachter“ vom 4. Oktober 1930 setzte die zürcherische Lehrerschaft von der zu diesem Behufe in Aussicht genommenen Enquete in Kenntnis. Daraufhin meldeten sich 90 Lehrer und Lehrerinnen zum Bezug eines Fragebogens. Wenn dann nur 75 Antworten eingingen, so ist das darauf zurückzuführen, daß der Fragebogen eingangs die Gesetzesbestimmungen enthielt, die für eine eventuelle Besoldungsbesserung nach dem geltenden Recht einzig in Betracht kommen könnten. Nach § 7 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 scheiden aber eine Anzahl Fälle von Benachteiligungen bei einer Revision zum vorneherein aus. Trotzdem somit der Kreis der Befragten absichtlich enger gezogen wurde, machen die Teilnehmer der Rundfrage einen beträchtlichen Prozentsatz der in den Jahren 1914 bis 1927 patentierten Lehrkräfte aus. Der weitaus größere Teil der in der Volksschule tätigen Lehrer und Lehrerinnen dieser Jahrgänge scheint indessen bei der Besoldungsfestsetzung besser weggekommen zu sein, weil sie bald und ohne großen Zeitverlust im staatlichen Schuldienst beschäftigt werden konnten.

Dieser Umstand und die Tatsache, daß die Abiturienten der Lehrerbildungsanstalten gegenwärtig wieder normale Beschäftigungs- und Besoldungsverhältnisse in der staatlichen Volksschule vorfinden, lassen die in früheren Jahren Benachteiligten ihre Lage als ungerechtfertigte Hintansetzung empfinden.

Die Maßnahmen, die wir Ihnen hiernach zur teilweisen Behebung dieses Übelstandes vorschlagen, können nur bei eingehender Kenntnis der in den Jahren 1914 bis 1928 im Lehrerberuf herrschenden Zustände in ihrer ganzen Tragweite gewürdigt werden. Wir teilen Ihnen daher zur tiefern Begründung unserer Anträge

vorerst die hauptsächlichsten Ergebnisse unserer Rundfrage mit.

Da sich die Teilnehmer der Rundfrage auf alle Jahrgänge von 1914 bis 1927 verteilen und sich aus Vertretern aller Lehrerbildungsanstalten zusammensetzen, vermittelt diese Enquete ein zutreffendes Bild der in Betracht kommenden Verhältnisse.

Der Vollständigkeit halber sind dieser Eingabe zwei Tabellen beigelegt¹⁾, in denen die aus den 75 Antworten gewonnenen Daten über Beschäftigungs- und Besoldungsverhältnisse in übersichtlicher Weise dargestellt sind. Es sei daher im einzelnen auf diese Zusammenstellungen verwiesen.

A. Beschäftigungsmöglichkeiten im Lehrerberuf, 1914 bis 1930.

Der Zeitraum der Nachkriegsjahre, insbesondere von 1918 bis 1928 stand, was den Kanton Zürich anbetrifft, im Zeichen eines starken *Überflusses an Lehrkräften*, namentlich an Primarlehrern. Darüber orientiert bereits der von der Erziehungsdirektion verfaßte „Allgemeine Bericht über das Volksschulwesen des Kantons Zürich für die Schuljahre 1911/12 bis 1915/16“. „Die vergangene Berichtsperiode wird charakterisiert durch eine zum Aufsehen mahnende Zunahme der stellenlosen Lehrkräfte der Primarschulstufe. Schon der Jahresbericht von 1913 klagte über einen grossen Überschuss an Lehrkräften, besonders an weiblichen. Wohl waren die Bemühungen, die stellenlosen Lehrer anderswo zu plazieren, hin und wieder von Erfolg gekrönt; aber sie vermochten nicht, dem Übel dauernd zu begegnen. ...Am Ende der Berichtsperiode (1916) warteten 118 Primarlehrer und 155 Primarlehrerinnen auf eine feste Anstellung im zürcherischen Schuldienst. Allerdings bewirkte die Mobilisation, daß diese unerquicklichen Verhältnisse weniger empfunden wurden. ...Der große Lehrerüberfluß wird erst nach Kriegsbeendigung zur eigentlichen Kalamität werden, wenn es nicht gelingt, einem Teil der jungen Leute Stellen im Ausland zu verschaffen.“ (A. a. O. S. 13 und 14). Der Bericht über den Zeitraum 1920 bis 1926 konstatiert: „Weil die Zahl der Lehrstellen im Verlaufe weniger Jahre stark zurückging, konnte sich der Überfluß an Primarlehrern nicht wesentlich vermindern, trotzdem die Lehrerbildungsanstalten sich in der Zahl der auszubildenden Zöglinge starke Beschränkung auferlegten. Der Überschuß an Lehrkräften, der sich schon 1913 bemerkbar gemacht hatte, ...dauerte während der Berichtsperiode 1920 bis 1925 in wenig verminderter Schärfe an.“ (A. a. O. S. 16).

Diese Darstellung wird durch die Ergebnisse unserer Rundfrage vollauf bestätigt. Lehrkräfte, die sich nach der Patentierung unverzüglich und andauernd der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellten, mußten jahrelang auf eine Verweserei warten. Für Lehrerinnen der Jahrgänge 1918 und 1919 erstreckte sich diese *Wartezeit* bis auf zehn Jahre! Zeitweise muß die Zahl dieser Wartenden ziemlich groß gewesen sein. „Die verhältnismäßig gute Bezahlung, die den im Stellver-

¹⁾ Die Tabellen mit den Erläuterungen folgen in der nächsten Nummer des Pädagogischen Beobachters.

tretenungsdienst stehenden Lehrern und Lehrerinnen ausgerichtet wurde, veranlaßte manche, auf das Risiko einer längeren oder kürzeren Wartezeit hin, jegliche Beschäftigung außerhalb des zürcherischen Schuldienstes auszuschlagen. So wurde es mitunter trotz der „Lehrernot“ schwierig, Privatfamilien oder Anstalten Lehrer oder Lehrerinnen zu vermitteln. Vorab für Bureaudienst bekundeten viele weitgehende Antipathie. Immerhin verstanden sich doch einige junge Lehrer und Lehrerinnen zur Übernahme von Stellen in Kanzleien und Geschäften, in Familien und Erziehungsanstalten. Sie haben es zweifellos nicht zu bereuen; denn der Einblick in mannigfache Verhältnisse und die Lebenserfahrung, die sie dabei gewinnen konnten, wird auch für die spätere Arbeit in der Schule wertvoller Gewinn sein“ (Bericht 1920 bis 1926, S. 17).

Eine sorgfältige Durchsicht des durch die Rundfrage gewonnenen Tatsachenmaterials führt zu Feststellungen, die den eben zitierten amtlichen Ausführungen teilweise widersprechen. So leicht, wie der Bericht der Erziehungsdirektion vermuten läßt, war den beschäftigungslosen Lehrern das Warten auf eine Lehrstelle nicht gemacht; denn die Arbeitslosigkeit lastete schwer auf diesen Leuten, die sich darnach sehnten, endlich ihren Beruf auszuüben, auf den sie sich in vierjährigem Studium vorbereitet hatten. Die moralischen Wirkungen der Arbeitslosigkeit, das Fehlen einer zielbewußten Berufstätigkeit und die quälende Ungewißheit darüber, was die nächste Zukunft bringe, — sie waren noch schwerer zu ertragen als die ökonomische Bedrängnis.

Unter dem Zwang der Verhältnisse griffen viele nach Verdienstmöglichkeiten außerhalb des staatlichen Schuldienstes. Wenn sich aber die meisten einen solchen Schritt wohl überlegten, so ist das auf die Besoldungspolitik zurückzuführen, die eben solche Lehrkräfte, die sich jahrelang bei der Erziehungsdirektion abmeldeten, um damit die Anstellungsmöglichkeiten für andere Kollegen in der staatlichen Volksschule zu erleichtern, zugunsten der letztern benachteiligte.

Überdies war es dem Seminaristen mit seiner einseitigen, auf den Lehrerberuf zugeschnittenen Mittelschulbildung nicht leicht gemacht, in einem andern Beruf unterzukommen; denn hier trat er in Konkurrenz mit Leuten, die eine zweckmäßigere Ausbildung genossen hatten. Vielerorts hegte man gegenüber jungen Lehrern ein gewisses Mißtrauen, weil man — mit Recht — vermutete, die neueingestellte Kraft würde sich nach kurzer Zeit wieder dem Schuldienst zuwenden, wenn die Verhältnisse sich dort gebessert hätten. So blieb der stellenlose Lehrer in kaufmännischen Bureaux und Amtsstellen in der Regel auf Aushilfsbetätigung mit entsprechender Besoldung angewiesen.

Diejenigen, die mit Leib und Seele am Erzieherberuf hingen, hatten ohnehin kein Interesse daran, lange in einer Betätigung zu verharren, die sie ihrem eigentlichen Beruf entfremdete, ganz abgesehen davon, daß ihrer eine bittere Enttäuschung wartete, wenn sie nach langjähriger Abwesenheit in den staatlichen Schuldienst zurückkehrten: Eine magere Besoldung und oft auch ein unverhältnismäßig hohes Einstandsgeld in die Witwen- und Waisenkasse.

Es ist daher sehr begreiflich, wenn die meisten stellenlosen Lehrer und Lehrerinnen sich in erster Linie nach einer Anstellung als Erzieher umsahen, bevor sie einen andern Beruf ergriffen.

Von den Teilnehmern an unserer Rundfrage konnten elf Lehrer und drei Lehrerinnen vorübergehend in staatlichen Schulen anderer Kantone sich betätigen. Einer amtierte als Hilfslehrer und Vikar an zürcherischen Mittelschulen, und ein anderer erteilte während eines Jahres an städtischen Schulen Turn- und Schwimmunterricht. (Vgl. Tab. I, Kol. 8).

Viel häufiger als der Bericht der Erziehungsdirektion erwarten läßt, sehen wir in den Zeiten des Lehrerüber-

flusses zürcherische Lehrkräfte an privaten Schulen des In- und Auslandes sich betätigen. 19 Lehrer und 18 Lehrerinnen (die Hälfte der von der Rundfrage erfaßten Lehrkräfte) können sich über solche Tätigkeit ausweisen und zwar oft von beträchtlicher Dauer ($\frac{1}{2}$ bis 11 Jahre). (Vgl. Tab. I, Kol. 9).

Auch Dienste als Hauslehrer waren nicht selten. Begreiflicherweise wurden für solche Stellen die weiblichen Lehrkräfte bevorzugt. 12 Lehrer und 21 Lehrerinnen (von den uns bekannten 75 Lehrkräften) betätigten sich für kürzere oder längere Zeit ($\frac{1}{2}$ bis 7 Jahre) als Hauslehrer. 17 dieser Stellen befanden sich im Ausland. (Vgl. Tab. I, Kol. 10).

Recht beträchtlich ist auch die Zeit, die Lehrer und Lehrerinnen gleichmäßig in andern Berufen verbrachten. Je 17 männliche und weibliche Lehrkräfte, also beinahe die Hälfte der an der Rundfrage beteiligten, haben auf diese Weise eine freiwillige oder unfreiwillige „Rucksackzeit“ durchgekostet (von $\frac{1}{4}$ bis 7 Jahre Dauer). (Vgl. Tab. I, Kol. 11). Darunter finden sich die mannigfachsten Betätigungen. Von den Lehrern sehen wir 1 in einer Bank, 6 in der Verwaltung (Post, Gericht, Gemeinderatskanzlei, Lebensmittelamt, Betreibungsbureau, Paßbureau), 1 bei „Pro Juventute“, 1 als Hotelsekretär, 1 in einer Buchhandlung, 1 als Meßgehilfen im brasilianischen Urwald, 1 als Hilfsdreher, 1 als Journalisten, 3 auf Versicherungsbureaux und 1 im freiwilligen Militärdienst beschäftigt. Ebenso verschieden sind die Betätigungen der Lehrerinnen: 4 arbeiteten in Kinderheimen, 4 auf Banken, 3 in verschiedenen Bureaux, 1 im Haushalt, 2 in der Verwaltung (Paßbureau und Schulmaterialverwaltung), 1 in einer Versicherung und 1 in der Krankenpflege.

Es handelt sich hier nicht um Liebhabereien einzelner unternehmungsfreudiger Naturen, sondern um eine durch die Not diktierte, allgemeine Erscheinung.

Wie auch aus dem oben erwähnten Bericht hervorgeht, bemühte sich die Erziehungsdirektion, den beschäftigungslosen Lehrern und Lehrerinnen solche Stellen außerhalb des staatlichen Schuldienstes zu vermitteln, wohl in dem Bestreben, die Zahl der Anwärter auf kantonale Schulstellen zu vermindern.

Eine erhebliche Anzahl Lehrer und Lehrerinnen suchten ihre unfreiwillige Wartezeit durch Studien nutzbar zu machen. An unserer Enquete beteiligten sich 14 Sekundarlehrer und eine Sekundarlehrerin. Von ihnen bestätigten 11 ausdrücklich, daß die Arbeitslosigkeit ein wichtiger Beweggrund zur Ergreifung des Studiums gewesen sei. Die gleiche Bemerkung machen auch die übrigen Lehrer, die sich entweder der beruflichen oder der allgemeinen Weiterbildung widmeten. 23 unter den 60 Primarlehrern haben auf diese Weise ihre Mittelschulbildung erweitert, was für ihre Betätigung in der Schule zweifellos von Nutzen ist. (Vgl. Tab. I, Kol. 7).

Wie der Überfluß an Primarlehrern die stellenlosen Anwärter zum Sekundarlehrerstudium drängte, erhellt aus folgender Zusammenstellung: Von den in Küsnacht patentierten Primarlehrern traten in den Sekundarschuldienst über aus den Jahrgängen:

1914	1915	1916	1917	1918	1919
9%	11%	14%	17%	16%	13%
1920	1921	1922	1923	1924	1925
9%	20%	33%	32%	20%	12%

Während die Zahl der Sekundarlehrstellen im Zeitraum 1920 bis 1925 nur eine im Vergleich zu frühern Jahren sehr geringe Vermehrung erfuhr, blieb sich die Zahl der jährlich patentierten Sekundarlehrer gegenüber früher beinahe gleich. Der seinerzeit spürbare Überfluß an Sekundarlehrern war also ebenfalls eine Folge des Primarlehrerüberflusses.

Wenn die Stellenlosigkeit, besonders für die männlichen Lehrkräfte, nicht noch krassere Formen angenommen hat, so ist das hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben, daß eine beträchtliche Zahl von Abiturienten der Lehrerbildungsanstalten, allen Schwierigkeiten zum Trotz, sich für lange Zeit und oft für immer, *andern Berufen* zuwandten. Es sind dies wohl in der Regel Leute, die innerlich nicht sehr stark mit der Schule verachsen waren, aber meistens tüchtige, initiative Naturen, die auch im Lehrerberuf ihren Mann gestellt hätten, wenn sie zur Schulführung gekommen wären. Einzelne unter ihnen wurden nicht so sehr innerlich der Schule entfremdet als vielmehr durch die staatliche Besoldungspolitik davon abgehalten, in den Schuldienst zurückzukehren und ihre gute Stelle, in die sie sich emporgearbeitet hatten, aufzugeben. Das ist auch eine Wirkung des Lehrerüberflusses.

Daß die Zahl der Abgewanderten größer ist, als gemeinhin angenommen wird, erhellt aus nachstehender Berechnung. Von den Abiturienten des Seminars Küssnacht, die in den angegebenen Jahren das Primarlehrerpatent erwarben, standen am 1. Mai 1930 *nicht* im zürcherischen staatlichen Schuldienst der Volksschulstufe:

1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
44%	40%	33%	31%	42%	40%	34%
1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927
24%	42%	12%	50%	12%	26%	21%

B. Die ökonomische Lage der jungen Lehrerschaft in den Jahren 1914 bis 1929.

Die geschilderten Zustände versetzten einen Teil der aus den Lehrerbildungsanstalten austretenden Lehrer und Lehrerinnen zeitweise in eine wirkliche Notlage, von der die jüngsten beiden Jahrgänge glücklicherweise keine Ahnung mehr haben. Die in den Antworten mitgeteilten Angaben über *Arbeitslosigkeit* (vgl. Tab. I, Kol. 12) sind eher zu bescheiden als übertrieben; sie schwanken zwischen einigen Wochen und neun Jahren.

Von 54 Lehrkräften, die sich nach ihrer Patentierung sogleich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellten, wissen 46 über Arbeitslosigkeit zu berichten. Unter der Dauer der Arbeitslosigkeit ist in den meisten Fällen die Wartezeit zwischen den Vikariaten zu verstehen; deshalb haben diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die beinahe ununterbrochen zur Verfügung der Erziehungsdirektion standen, am meisten unter der Stellenlosigkeit gelitten.

Auch abgesehen davon, daß Arbeitslosigkeit für die junge Lehrerschaft gleichbedeutend war wie Verdienstlosigkeit, war ihre ökonomische Lage in den Zeiten des Lehrerüberflusses ohnehin sehr gedrückt. Schon die lange Ausdehnung der *Vikariatszeit* bedeutete einen Nachteil; denn der Vikariatsdienst ist nicht einträglich, besonders wenn er sich auf zahlreiche kurze Vikariate verteilt, wie das meistens der Fall war. (Vgl. Tab. I, Kol. 3). Die Besoldung der Lern- und Hilfsvikare so dann war erst recht unzureichend.

Daß ferner die Hauslehrer- und Institutsstellen nicht zu den bestbezahlten gehören, besonders in valutaschwachen Ländern während der Nachkriegszeit, ist allgemein bekannt. Und wenn die stellenlosen Lehrer vorübergehend in andern Berufen unterzukommen suchten, so handelte es sich in der Regel auch um schlecht bezahlte Aushilfsstellen. Die Zeit von der Patentierung bis zum Antritt einer festen Stelle bedeutete für die Lehrergeneration der Kriegs- und Nachkriegszeit eine Periode harter Entbehrungen und Enttäuschungen.

C. Behördliche Maßnahmen zur Milderung der Lehrernot.

Das Reglement vom 27. Dezember 1907, welches für die Abiturienten der Kantonsschulen Zürich und Win-

terthur die Möglichkeit schuf, in einem einjährigen Hochschulkurs sich für den Primarlehrerberuf vorzubereiten, hat ohne Zweifel viel zur Verschärfung des Lehrerüberflusses beigetragen. Aus diesem Grunde beschloß der Erziehungsrat am 21. Januar 1914 grundsätzlich, „die Zahl der Kandidaten, die in den Kursen zur Erlangung des Primarlehrerpatentes an der Universität zugelassen werden, auf 25 anzusetzen.“ (Bericht 1911/16, S. 15).

Im Zeichen des Lehrerüberflusses stand auch ein prinzipieller Beschluß des Erziehungsrates vom 19. März 1915, wornach der Erziehungsdirektion des Kantons Glarus die Aufnahme von jährlich drei bis vier glarnerischen Zöglingen in das Seminar Küssnacht nur mit der Einschränkung zugesichert wurde, daß die Kandidaten, deren Eltern weder im Kanton Zürich verbürgert oder niedergelassen sind, nach bestandener Prüfung lediglich ein Primarlehrerpatent, nicht aber zugleich das zürcherische Wahlfähigkeitszeugnis erhalten sollten.

Der allgemeine Bericht für die Schuljahre 1920/21 bis 1925/26 zählt weitere behördliche Maßnahmen auf: „Die Erziehungsdirektion veranstaltete Handarbeits- und Haushaltungskurse, richtete Lern- und Hilfsvikariate ein und befaßte sich nach Möglichkeit mit der Vermittlung von Privatstellen. Die Verschlechterung der finanziellen Lage des Kantons zwang leider bald zur Einschränkung dieser Maßnahme; auch zeigte sich, daß die jungen Lehrer und Lehrerinnen zum Teil keine Neigung zu solcher Art der Beschäftigung hatten. Die Handarbeitskurse wurden nicht weitergeführt; zu den Haushaltungskursen gingen keine Anmeldungen mehr ein, da den Teilnehmerinnen keine Entschädigungen verabfolgt werden konnten; die Lernvikariate wurden von 1921 an nur noch in Anstalten eingerichtet.“ (A. a. O. S. 16/17).

Beim Durchgehen der auf die Rundfrage des Z. K. L.-V. eingegangenen Antworten drängt sich die Ansicht auf, daß die geschilderten Maßnahmen unzureichend waren, was ja auch der amtliche Bericht durchblicken läßt und mit Rücksichten finanzieller Art entschuldigt.

Es wäre zu prüfen, ob nicht die Institution der Lern- und Hilfsvikariate als ein Mittel zur Hebung der beruflichen Ausbildung besser hätte ausgebaut werden können.

Durch eine entgegenkommendere Besoldungspolitik wäre erreicht worden, daß sich noch mehr stellenlose Lehrer und Lehrerinnen hätten entschließen können, vorübergehend einen andern Beruf zu ergreifen, um die Zahl der Anwärter auf staatliche Lehrstellen zu vermindern und sich dann in Zeiten des Lehrermangels dem Staat wieder zur Verfügung zu stellen.

Die zur *Regulierung des Lehrernachwuchses* ergriffenen Maßnahmen zeitigten ihre Wirkungen zu spät. Obwohl die Erziehungsdirektion schon 1913 einen großen Überschuß an Primarlehrern feststellte, wurde dennoch in den Jahren 1914 bis 1916 am Seminar Küssnacht die erste Klasse doppelt geführt. Vor allem aber war die Beschränkung der Zahl der aufgenommenen Primarlehrerkandidaten an der Universität und an der Höhern Töchterschule in Zürich zu wenig durchgreifend. Das erhellt aus folgender Zusammenstellung: Die Zahl der Patentierungen von Primarlehrern betrug jährlich im Durchschnitt der Jahre

	1911/15	1920/25
für das Seminar Küssnacht	60	23
für die Höhere Töchterschule Zürich	35	17
für die Universität Zürich	13	12
für das Seminar Untersträß	18	5

Die Verminderung im jährlichen Durchschnitt beträgt demnach beim Seminar Untersträß 72%, beim Seminar Küssnacht 62%, bei der Höhern Töchterschule 51%, bei der Universität nur 8%.

In den Jahren 1920 bis 1925 erhielten im ganzen

342 Personen das zürcherische Wählbarkeitszeugnis als Primarlehrer, während sich der Bedarf an Primarlehrern im gleichen Zeitraum auf 203 bezifferte. Die im Bericht 1920/1926 ausgesprochene Ansicht der Erziehungsdirektion, daß „im Hinblick auf die unvermeidlichen Abgänge . . . von einer erheblichen Überproduktion (an Lehrkräften) nicht gesprochen werden“ könne, ist durch die Macht der Tatsachen widerlegt worden; denn der Überschuß an Lehrkräften (insbesondere weiblichen) machte sich bis ins Jahr 1928 hinein fühlbar.

D. Normen und Praxis der Gehaltsfestsetzung.

Die staatliche Besoldungspolitik hat während der Zeit des Lehrerüberflusses insofern versagt, als sie diejenigen Lehrkräfte, die sich dauernd zur Verfügung der Erziehungsdirektion hielten oder nach vorübergehender anderweitiger Betätigung wieder in den staatlichen Schuldienst zurückkehrten, ungeachtet der durch Stellenlosigkeit und unzureichenden Verdienst erlittenen finanziellen Einbußen bei der Festsetzung des staatlichen Gehaltes gegenüber den dauernd im Staatsdienst beschäftigten Lehrkräften schwer benachteiligte.

Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, daß die für die Volksschullehrerschaft in Betracht kommende Gesetzgebung auf normale Verhältnisse zugeschnitten ist und bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 23. März 1929 den zuständigen Behörden in der Festsetzung der Lehrerbesoldungen nur einen engen Spielraum offen ließ.

Aus § 72 der Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 23. März 1929 ist ersichtlich, daß der Eintritt in den staatlichen Schuldienst mit dem 20. Altersjahr für den Primarlehrer als normaler Zustand vorausgesetzt wird; denn darnach kommt das minimale Ruhegehalt in der Regel nur dann im 50. Altersjahr zur Ausrichtung, wenn der Pensionsberechtigte gleichzeitig auch das 30. Dienstjahr beendet.

Gesetzliche Grundlage für die Festsetzung der Besoldung in allen in dieser Eingabe erwähnten Fällen ist das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1916. § 6 dieses Gesetzes regelt den Grundgehalt der Primar- und Sekundarlehrer, und § 7 ordnet die Ausrichtung der Dienstalterszulagen. Von großer Bedeutung wurden nun während der Zeit des Lehrerüberflusses namentlich Absatz 2 und 3 des letztgenannten Paragraphen: „Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule des Kantons, oder an einer der Volksschule entsprechenden, vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt, oder an einer zürcherischen Gemeindewaisenanstalt erfüllt worden sind. — *Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch andere Schuldienste ganz oder teilweise anzurechnen.*“ Aus der Fassung dieses Paragraphen kann geschlossen werden, daß der Gesetzgeber bestrebt war, auch außerordentlichen Verhältnissen im Lehrerberuf, wie sie gerade zur Zeit der Abfassung jenes Gesetzes herrschten, Rechnung zu tragen.

Ein Vergleich der geltenden mit der frühern Gesetzgebung lehrt, daß die Tendenz dahin geht, der Behörde in der Anrechnung der Dienstjahre mehr Spielraum zu gewähren. Während der ebengenannte § 7 die fast wörtliche Wiederholung des § 9 des Besoldungsgesetzes von 1912 ist, enthielt das Besoldungsgesetz von 1904 in § 4 noch folgende einschränkende Bestimmung: „. . . *Ausnahmsweise* ist der Regierungsrat berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates auch anderwärts geleistete Schuldienste in Berechnung fallen zu lassen.“

Die Bewegungsfreiheit, welche § 7 des Besoldungsgesetzes von 1919 dem Erziehungsrat in der Anrechnung der Dienstjahre einräumt, ist nun allerdings bis 1929 dadurch schwer beeinträchtigt worden, daß noch immer

die *Verordnung* betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 mit ihren einschränkenden Bestimmungen in Geltung blieb. Sie bestimmte in § 11: „Bei Berechnung der Dienstalterszulagen werden *vollständig* in Anrechnung gebracht: Die Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule des Kantons, oder an einer der Volksschule entsprechenden, vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt, oder an einer zürcherischen Gemeindewaisenanstalt erfüllt worden sind. — *Zur Hälfte* werden angerechnet: Dienstjahre, die an einer freien Schule des Kantons Zürich, oder einer öffentlichen Schule eines andern Kantons erfüllt worden sind, Sekundarlehrern außerdem die Hälfte der Zeit, die sie als Lehrer oder zu ihrer beruflichen Fortbildung in französischem, englischem oder italienischem Sprachgebiet zugebracht haben.“ Dazu kommt noch § 12 der gleichen Verordnung: „Die bei Ausrichtung der Dienstalterszulagen in Betracht fallenden Dienstjahre werden vom 1. Mai oder 1. November an berechnet. Verweser- oder Vikariatsdienste von mehr als drei Monaten werden als halbes Dienstjahr in Anrechnung gebracht.“

Es muß als ein schwerer Mangel empfunden werden, daß diese Bestimmungen, die während der Zeit des Lehrerüberflusses für die Besoldungsfestsetzung wegleitend waren, einige bestimmte Schuldienste ausdrücklich erwähnen, andere dagegen, wie die Dienste als Hauslehrer und an privaten Schulen außerhalb des Kantons, die für die stellenlosen Lehrer von großer Bedeutung waren, übergangen. Dadurch war es ganz in das Ermessen der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates gestellt, solche Erziehertätigkeit überhaupt nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange anzurechnen.

Der oben erwähnte § 11 der Verordnung von 1913 ist im wesentlichen aus der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 31. Juli 1906 übernommen worden, wobei dann allerdings wichtige Bestimmungen der frühern Verordnung, die sich während der Zeit des Lehrerüberflusses für die jungen Lehrer wohlätig ausgewirkt hätten, keine Aufnahme mehr fanden. Dahin gehört ein Absatz des § 15 der Verordnung von 1906, welcher festsetzt, daß Nachzahlungen an die Witwen- und Waisenstiftung nur für den Zeitraum geleistet werden mußten, der auch bei der Berechnung der *Dienstjahre* in Betracht fiel. Ferner in § 16: „. . . *Unterbrechungen* im einmal angetretenen Schuldienst werden nicht abgerechnet (bei der Besoldungsfestsetzung), wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.“

In diesem Zusammenhang gewinnt nun ein weiterer Umstand große Bedeutung: Während in frühern Jahren kurz nach Erlaß der Gesetze über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen die dazu gehörende Verordnung folgte (Gesetz von 1904 — Verordnung 1906, Gesetz von 1912 — Verordnung 1913), dauerte es volle *zehn Jahre*, bis die zum Besoldungsgesetz von 1919 gehörende Verordnung erlassen wurde, und doch konnte den Behörden nicht entgehen, daß die Verordnung von 1913 hinsichtlich der Lehrerbesoldungen Bestimmungen enthielt, die sich in den außerordentlichen Zeiten des Lehrerüberflusses als durchaus unzureichend erweisen mußten.

Zweifelloso brachte die Beibehaltung der Verordnung von 1913, soweit sie auf die Lehrerbesoldungen Bezug hatte, dem Staat einige finanzielle Vorteile. Es läßt sich aber mit dem Rechtsempfinden nicht vereinbaren, wenn dies auf Kosten der ohnehin durch den Lehrerüberfluß geschädigten Lehrer und Lehrerinnen geschehen sollte.

E. Die ökonomischen Wirkungen der Besoldungspolitik von 1919 bis 1930.

Es soll nun in diesem Zusammenhang gezeigt werden, wie ein großer Teil der Junglehrerschaft durch die Be-

soldungspraxis der letzten Jahre finanziell benachteiligt wurde.

Beeinträchtigungen entstanden einmal dadurch, daß Schuldienste an öffentlichen Schulen anderer Kantone und an Privatschulen und Anstalten im Kanton Zürich gewöhnlich nur zur Hälfte als Dienstjahre angerechnet wurden, andere Privatschuldienste und Betätigung als Hauslehrer entweder gar nicht oder weniger als zur Hälfte in Anrechnung kamen. Studien (auch von Sekundarlehrern) und Betätigung in andern Berufen, sowie die Wartezeit zwischen den Vikariaten fielen gar nicht in Berücksichtigung.

Unter dem Zwang der geschilderten Beschäftigungsverhältnisse sahen sich nun viele Lehrer und Lehrerinnen in ihrer Besoldung um zwei bis neun Dienstalterszulagen gekürzt. Das hatte dann eine weitere Benachteiligung zur Folge, indem die Gemeinden ihre Zulagen auch wieder nach der Zahl der vom Staat angerechneten Dienstjahre richteten. Die meisten der Betroffenen haben heute noch schwer an den Folgen zu tragen, wie die Übersicht auf Tabelle II, Kolonnen 5 und 6, zeigt.

Die *Besoldungsverhältnisse* zahlreicher junger Lehrer und Lehrerinnen sind keineswegs beneidenswert, wenn man das Alter und die Ausbildungszeit der Betroffenen noch in Berücksichtigung zieht. 14 verheiratete Primarlehrer beziehen beispielsweise nach unserer Tabelle II im Schuljahr 1930/31 ein durchschnittliches Gehalt von 6070 Fr., das unter normalen Verhältnissen, d. h. wenn sie gleich nach der Patentierung in den staatlichen Schuldienst hätten eintreten können, 6810 Fr. betrüge. Diese Lehrer tragen also noch heute einen jährlichen Besoldungsausfall von durchschnittlich 740 Fr. Da sie im Alter von 25 bis 36 Jahren stehen, ist es nicht verwunderlich, wenn sich die gedrückte ökonomische Lage dieser Lehrerfamilien auch in der Kinderzahl (Tabelle II, Kolonne 4) widerspiegelt. Für die Bestreitung der Haushaltsbedürfnisse spielen eben 500 bis 1000 Fr. Besoldungsausfall eine große Rolle.

3 unverheiratete Primarlehrer haben ein durchschnittliches Jahresgehalt von 5830 Fr. gegen 6570 Fr. unter normalen Verhältnissen. Die Differenz beträgt wiederum genau 740 Fr.

Von 18 Lehrerinnen im Alter von 26 bis 35 Jahren ermitteln wir (nach Tabelle II) eine durchschnittliche Besoldung von 5270 Fr., die bei normalen Anstellungsverhältnissen für die Betroffenen 6590 Fr. betragen müßte. Also eine Differenz von 1320 Fr.

Die Sekundarlehrer sind nach dieser Richtung besser gestellt. Für 6 verheiratete Sekundarlehrer der Jahrgänge 1916 bis 1924 läßt sich eine Durchschnittsbesoldung von 7070 Fr. errechnen (genau 1000 Fr. mehr als die Durchschnittsbesoldung der verheirateten Primarlehrer). Normalerweise wären es 7400 Fr., also 330 Fr. mehr. Für 4 unverheiratete Sekundarlehrer lauten die entsprechenden Zahlen 6280 und 6730 Fr. (Differenz 450 Fr.).

Sein kärgliches Gehalt bringt insbesondere den verheirateten Lehrer, der noch für eine Familie zu sorgen hat, nicht selten in Konflikt mit dem § 10 des geltenden Besoldungsgesetzes, der von den *Nebenbeschäftigungen* handelt. Wer die Besoldungsverhältnisse genau kennt, wird sich nicht verwundern, daß in einigen krassen Fällen die betreffenden Lehrer geradezu gezwungen sind, sich einen *einträglichen* Nebenverdienst zu sichern, um nur den dringendsten Bedürfnissen ihrer Familie (Nahrung, Kleidung, Wohnung), geschweige denn den außerordentlichen Anforderungen (Krankheiten, Erziehung der Kinder u. a.) genügen zu können. Damit ist offenbar den Interessen der Schule schlecht gedient, zumal gedrückte ökonomische Verhältnisse meistens auch den Lehrer psychologisch ungünstig beeinflussen, ihm den Frohmut rauben, der doch für die Schulführung so unendlich wichtig ist.

Eine weitere Benachteiligung liegt darin, daß von den Lehrerjahrgängen 1915 bis 1925 einige, weil sie erst relativ spät in eine feste Anstellung gelangen, den Moment verpassen, da sie in eine größere, gutsituierte Schulgemeinde (Stadt) gelangen können, weil schon wieder jüngere Anwärter da sind, die nicht selten bevorzugt werden. Es ist wohl kein Zufall, wenn von den 56 an der Rundfrage beteiligten Lehrkräften in fester Anstellung nur 7 in Städten, 49 aber in Landgemeinden wirken.

In voller Schärfe wird die Hintansetzung durch ungenügende Anrechnung von Dienstjahren sich auswirken, wenn die Benachteiligten das Alter der *Pensionsberechtigung* erreichen.

Wohl könnte man aus dem Wortlaut von § 17 des Besoldungsgesetzes von 1919 schließen, daß ein Lehrer nach wenigstens 30 Dienstjahren in den Genuß des Ruhegehaltes eintritt (mit 50% der staatlichen Besoldung) und mit dem 65. Altersjahr das Maximum der Pension erhalte (80% der zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung); allein aus der Tabelle sub § 72 der Verordnung vom 23. März 1929 zum angeführten Gesetz geht deutlich hervor, daß nur derjenige Lehrer, der mit dem 65. Altersjahr auch sein 45. *Dienstjahr* vollendet, in jenem Zeitpunkt Anspruch auf das Maximum des Ruhegehaltes hat.

Nicht wenige der jungen Lehrer werden daher, wenn sie in den Vollgenuß der staatlichen Pension gelangen wollen, darnach trachten müssen, daß sie bis in ihr 70. Lebensjahr in der Schulstube ausharren können, da dann das Gesetz sie zwingt, in den Ruhestand zu treten. Beizufügen ist noch, daß auch die Pensionierungsbestimmungen der Gemeinden in der Regel auf die staatlichen Dienstjahre abstellen.

Die Wirkung des Lehrerüberflusses auf die Pensionsberechtigung der betroffenen Lehrerjahrgänge ist so einschneidend, daß eine befriedigende Regelung dieser Angelegenheit unseres Erachtens zu den dringendsten Aufgaben staatlicher Schulpolitik gerechnet werden muß. Wir erlauben uns daher, Ihnen in Antrag II hiernach eine dahinzielende Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen vorzuschlagen.

Die nachteiligen finanziellen Folgen der unzureichenden Dienstaltersfestsetzung werden weiterhin verschärft durch oft horrende *Nachzahlungen an die obligatorische Witwen- und Waisenstiftung* für zürcherische Volksschullehrer. Bei der Berechnung des Einstandsgeldes wird nun nicht mehr (wie nach der Verordnung von 1906) auf die staatlichen Dienstjahre abgestellt, sondern, zum Nachteil des Lehrers, auf die *Altersjahre*.

Bis zum Inkrafttreten der abgeänderten Statuten dieser Institution (mit 1. Januar 1930) galt die Bestimmung, daß jedes Mitglied, welches nach zurückgelegtem 26. Altersjahr in die Stiftung eintrat, für das 27. und die folgenden Altersjahre den Jahresbeitrag nachzuzahlen hatte. Wer mit Übernahme einer Verweserei in die Stiftung eintrat, dann aber den Schuldienst unterbrechen mußte, hatte bei seinem Wiedereintritt die ausgefallenen persönlichen Beiträge ebenfalls nachzuzahlen.

Für Lehrer und Lehrerinnen, die beispielsweise nach dem 30. Altersjahr eine Lehrstelle in der zürcherischen Volksschule antraten, machte das Einstandsgeld eine beträchtliche Summe aus, die bei der karg zugemessenen Besoldung doppelt schwer aufzubringen war. Tabelle II gibt in Kol. 7 Aufschluß über die in den uns bekannten Fällen erhobenen Einstandsgelder. Darnach hatten 17 Lehrer zusammen 8160 Fr., 19 Lehrerinnen gar 13 340 Fr. nachzuzahlen, also im ganzen 21 500 Fr. Die einzelnen Beträge schwanken zwischen 80 und 2400 Fr.! Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet wirkten diese Nachzahlungen, die in mehrmaligen Raten geleistet werden konnten, wie Besoldungsabzüge.

Die geschilderte Besoldungspolitik hat nun bewirkt, daß die zürcherische Volksschullehrerschaft, soziologisch betrachtet, in zwei Kategorien zerfällt: In eine größere, vorwiegend die ältern Lehrkräfte einschliessende, die im Vollbesitz ihrer durch das Gesetz statuierten Berechtigungen ist, und eine kleinere, mehrheitlich aus jungen Lehrern und Lehrerinnen zusammengesetzte Gruppe, die zwar formell die Wohltaten des gleichen Gesetzes genießt, tatsächlich jedoch auf viele Jahre hinaus empfindlich benachteiligt ist.

Die Folgen dieser Besoldungspolitik machten sich noch in einer unerwarteten und für die Schule höchst nachteiligen Weise geltend. Auf den 17 Jahre dauernden Lehrerüberfluß folgte plötzlich ein *Lehrermangel*. „Im Mai 1930 wurde die Knappheit an Lehrkräften so fühlbar, daß die Erziehungsdirektion sich gezwungen sah, aus dem Schuldienst ausgeschiedene Lehrer und Lehrerinnen, sowie beschäftigungslose Lehrer aus andern Kantonen für den Stellvertretungsdienst heranzuziehen.“ (Amtl. Schulblatt, 1. Juni 1930, S. 130). Die Erziehungsdirektion begleitete diese Feststellung mit den Worten: „Der Schule ist es nicht zuträglich, auch für die Lehrerschaft kaum angenehm, wenn die Erziehungsdirektion große Mühe hat, die notwendig werdenden Stellvertretungen einzurichten.“ (A. a. O. S. 131). In einer öffentlichen Bekanntmachung wurden die in andere Berufe übergetretenen Abiturienten der Lehrerbildungsanstalten aufgefordert, sich wieder zum Schuldienst im Kanton Zürich zurückzumelden. Daß die Zahl dieser Abgewanderten, besonders unter den männlichen Lehrkräften, verhältnismäßig groß ist, wurde bereits oben dargetan; standen doch von allen in den Jahren 1914 bis 1930 patentierten Zöglingen des Seminars Küsnacht rund 38% nicht im zürcherischen Volksschuldienst. Es ist kaum anzunehmen, daß die Aufforderung den gewünschten Erfolg hatte; denn Leute mit Lebenserfahrung lassen sich nicht ohne Not in ihrer Besoldung sechs bis acht Jahre jüngern Neulingen gleichsetzen.

So ergab sich weiter die betrübende Tatsache, daß der Erziehungsrat im September 1930 der Stadt Zürich von den geforderten 22 neuen Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1931/32 nur 14 bewilligen konnte. In der Tagespresse wurde kurz darauf eine Aufforderung an die Schulpflegen herumgeboten, in der Errichtung neuer Lehrstellen möglichste Zurückhaltung zu üben, und dies in einer Zeit, da sich die Lehrerschaft allerorten im Interesse einer fruchtbringenden Unterrichtsgestaltung für die Reduktion der Klassenbestände einsetzt!

Die seit 1913 geübte Besoldungspraxis läßt sich auch nicht durch das Argument rechtfertigen, „daß die Ausbildung zum Lehrer nicht zugleich auch die Verpflichtung zur Anstellung im zürcherischen Schuldienst in sich schließt.“ (Bericht 1911 bis 1916, S. 14). Eine rücksichtslose Befolgung dieses Grundsatzes könnte für den Staat sehr nachteilige Wirkungen zeitigen. Von den heutigen Lehrerbildungsanstalten sind die Seminarien noch stark auf die berufliche Ausbildung eingestellt. Hat nun der Staat ein Interesse daran, mehr Lehrer auszubilden als er für seine Zwecke benötigt? Welcher tüchtige junge Mann wird dann noch eine Lehrerbildungsanstalt durchlaufen, wenn er zu der teuren Ausbildungszeit hinzu noch eine nicht minder kostspielige Wartezeit in Kauf nehmen muß? Denn schließlich wird sich die Verwendung der Stellenanwärter nach der Anciennität richten; ein anderes Prinzip, etwa das der Auslese, wäre sehr schwer durchzuführen.

Zusammenfassend ergibt sich aus der vom Z. K. L.-V. vorgenommenen Untersuchung:

1. daß zahlreiche junge Lehrer und Lehrerinnen infolge des in den Kriegs- und Nachkriegsjahren bis

1929 herrschenden Lehrerüberflusses sich zeitweise in einer tatsächlichen *Notlage* befanden, zu deren Behebung die Behörden nur unzureichende Vorkehrungen trafen;

2. daß die gegenwärtig amtierenden jungen Lehrer und Lehrerinnen der Jahrgänge 1914 bis 1928 teilweise heute noch materiell benachteiligt sind, indem sie gemäß der von Erziehungsdirektion und Erziehungsrat in der Anrechnung der staatlichen Dienstjahre bisher befolgten Praxis ein erheblich geringeres Gehalt beziehen, als ihnen unter normalen Verhältnissen im Lehrerberuf bei gleichem Lebensalter nach dem geltenden Gesetz zukommen müßte;
3. daß sich die Hintansetzung in der Anrechnung der staatlichen Dienstjahre für die Betroffenen in aller Schärfe bei ihrem Eintritt in das pensionsberechtigte Alter zeigen muß.

F. Anträge zur teilweisen Behebung der Besoldungsbenachteiligungen.

Die geschilderten Benachteiligungen resultieren in erster Linie aus dem Umstand, daß die Verordnung vom 28. November 1913 die Behörden in ihrer Besoldungspolitik gegenüber der Volksschullehrerschaft stark behinderte. Glücklicherweise enthält nun die neue Verordnung zum Besoldungsgesetz von 1919 keine einschränkenden Bestimmungen mehr zu § 7 des erwähnten Gesetzes. Damit haben die zuständigen Behörden einen Spielraum gewonnen, der es ihnen ermöglicht, künftig auch außerordentlichen Verhältnissen im Lehrerberuf besser als bisher Rechnung zu tragen.

Damit eröffnet sich ferner die Möglichkeit, eine Besoldungsrevision zugunsten der bisher benachteiligten Volksschullehrer in die Wege zu leiten, und ihren besonderen Verhältnissen durch eine *extensive* Auslegung von § 7 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 rückwirkend Rechnung zu tragen. Wir betrachten es als selbstverständliches Recht, ja als oberste Pflicht einer Behörde, daß sie dort, wo das Gesetz sich in anormalen Zeiten als lückenhaft und unzureichend erweist, im Sinn und Geist des ganzen Gesetzeswerkes neues Recht schafft.

Antrag I.

In der Erwägung, daß Alinea 3 von § 7 des erwähnten Gesetzes gerade in außerordentlichen Zeiten, wie sie die Jahre 1914 bis 1929 im Lehrerberuf innerhalb des Kantons Zürich darstellten, dem Erziehungsrat die Möglichkeit gibt, ungerechtfertigte Härten des Gesetzes zu mildern, richtet die Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 12. September 1931 das dringende Gesuch an Sie, die Besoldungsverhältnisse der in den Jahren 1914 bis 1928 patentierten und gegenwärtig an der staatlichen Volksschule des Kantons Zürich amtierenden Lehrkräfte einer Revision zu unterziehen im Sinne einer möglichst weitgehenden Auslegung des 3. Absatzes von § 7 des Gesetzes vom 2. Februar 1919.

Darnach sollen für die zürcherischen Primar- und Sekundarlehrer der Jahrgänge 1914 bis 1928 rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer definitiven Anstellung als volle Dienstjahre im Sinne von § 7 des zitierten Gesetzes gerechnet werden:

- a) Außer den im zitierten Paragraphen genannten Schuldienstleistungen, alle Schuldienste an öffentlichen und privaten Schulen des In- und Auslandes, sowie jede Tätigkeit als Hauslehrer;
- b) die Zeit vom einmal angetretenen Schuldienst, während der eine Lehrkraft der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich ununterbrochen zur Verfügung stand, gleichviel, ob sie in dieser Zeit dauernd oder vorübergehend, voll oder teilweise im Vikariats- und Verweserdienst beschäftigt war.

Die Lehrer und Lehrerinnen, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, sind mit Wirkung von

1. Mai 1931 an in die entsprechend höhere Besoldungsklasse zu versetzen.

Außerdem ist ihnen für die Zeit von ihrer definitiven Anstellung bis zum 30. April 1931 die Differenz zwischen dem tatsächlich bezogenen und dem unter Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen ihnen zukommenden staatlichen Gehalt als Nachzahlung auszurichten.

Dieser Antrag sieht Maßnahmen vor, die sich ohne Änderung der gesetzlichen Vorschriften durchführen lassen. Voraussetzung ist, daß sich die Behörde eine weitergehende Interpretation als bisher zu eigen macht.

Die Ergebnisse unserer Rundfrage beweisen klar, daß es eine Zeit gab, da die Erziehungsdirektion jede außerschuldienstliche Beschäftigung der sich ihr zur Verfügung stellenden Vikare begünstigte, weil sie nicht in der Lage war, auch nur einen erheblichen Bruchteil aller auf Stellen wartenden Lehrkräfte in Dienst zu nehmen. Unseres Erachtens widerspricht es dem Rechtsempfinden, wenn Leute, die jahrelang nicht im Volksschuldienst tätig waren und während dieser Zeit auch nicht vom Staat entlohnt werden mußten, nachdem sie sich dem Staat wieder zur Verfügung stellten, in solch drückender Weise benachteiligt wurden, wie Beispiele beweisen.

Solche Tätigkeit, und insbesondere außerstaatliche Erziehtätigkeit, kommt nach dem eigenen Eingeständnis der Erziehungsdirektion später auch der Volksschule zugute. Wir würden unsern Antrag nicht zu stellen wagen, wenn der Kanton während der letzten Jahre infolge von Abwanderung der Abiturienten der Lehrerbildungsanstalten Mühe gehabt hätte, die notwendigen Lehrkräfte für den Stellvertretungsdienst zu erhalten. Aber das Gegenteil traf ja zu: Die Erziehungsdirektion empfand es als eine Entlastung, wenn sich die jungen Lehrer und Lehrerinnen für einige Zeit abmeldeten.

Indem wir unter Antrag Ib die Forderung aufstellen, bei der Besoldungsfestsetzung auch die Wartezeit der stellenlosen Lehrkräfte zu berücksichtigen, bewegen wir uns auf dem Boden der früheren, durch die Verordnung von 1906 sanktionierten Praxis.

Wenn wir uns nicht damit begnügt haben, nur die Hinaufsetzung in die höhere Dienstaltersklasse vorzuschlagen, sondern auch noch die Nachzahlungen für den teilweisen Besoldungsausfall postulieren, so deshalb, weil die ältern unter den Benachteiligten von der Lösung keinen materiellen Vorteil mehr hätten, und weil wir uns diese Nachzahlungen auch als eine Art finanzieller Beihilfe an die Einstandsgelder der Witwen- und Waisenstiftung denken.

Tab. II zeigt in Kol. 10 und 11, wie sich unser Antrag in jedem einzelnen Fall verwirklichen würde. Ein Vergleich mit Kol. 8 und 9 derselben Tabelle lehrt ferner, daß durch Besoldungsaufbesserung und Nachzahlungen gemäß unserem Antrage in den meisten Fällen noch nicht der ganze Besoldungsausfall und das Einstandsgeld der Betroffenen gedeckt würde, daß also die Staatskasse immer noch günstiger wegkäme als unter normalen Verhältnissen im Lehrerberuf.

So würde zum Beispiel Nr. 25 nach unserem Antrag durch Hinaufsetzung in die höhere Besoldungsklasse und durch Nachzahlung 2800 Fr. erhalten, wogegen seine Besoldungseinbuße bis zur Erreichung des Maximums mindestens 5000 Fr. beträgt, ungerechnet das Einstandsgeld von 2240 Fr. – Nr. 70* erleidet durch ungenügende Anrechnung der Dienstjahre und Einstandsgeld eine effektive Einbuße von 7700 Fr.; nach unserem Antrag würden ihr daran 4200 Fr. ausgerichtet. Für Nr. 26 berechnet sich der Ausfall auf 7400 Fr.; die Besserstellung würde 2700 Fr. betragen, usw.

Antrag II.

Die Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 12. September 1931 unterbreitet ihnen ferner das Gesuch, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 den § 72 der Verordnung vom 23. März 1929 zum erwähnten Gesetz, über die Ansetzung der Ruhegehälter, durch folgende Bestimmung zu erweitern:

Für die infolge Lehrerüberflusses später in den staatlichen Schuldienst eingetretenen Lehrkräfte erfolgt die Ausmessung des Ruhegehaltes nach den in § 72 dieser Verordnung aufgestellten Ansätzen, jedoch in der Weise, daß nur die Altersjahre in Berücksichtigung gezogen werden.

Die formelle Grundlage für die vorgeschlagene Ergänzung bilden unseres Erachtens die § 17 und 18 des Gesetzes vom 2. Februar 1919.

§ 17: „... Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre (als sie § 17 normalerweise vorschreibt) gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers.“

§ 18: „Mit zurückgelegtem 65. Altersjahr sind die Lehrer berechtigt, mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, von ihrem Amte zurückzutreten.“

Die inhalliliche Berechtigung unseres Antrages haben wir oben unter Abschnitt E klarzulegen versucht.

G. Die finanzielle Tragweite der Anträge für den Staat.

Es war nicht leicht, mit dem uns zur Verfügung stehenden Material hierüber genaue Anhaltspunkte zu gewinnen. Dennoch schien es uns gerechtfertigt, über die mutmaßliche Mehrbelastung, die dem Staat aus der Durchführung unserer Anträge erwachsen müßte, Berechnungen anzustellen.

Von den 75 an unserer Erhebung beteiligten Lehrkräften würden 20 bei einer eventuellen Besoldungsrevision ausscheiden. Die Besoldungsaufbesserungen der verbleibenden 55 Lehrer und Lehrerinnen würden nach sorgfältiger detaillierter Berechnung folgende Aufwendungen erheischen:

	nach Antrag Ia	nach Antrag Ib
für 14 verh. Primarlehrer. . .	Fr. 21 800	
„ 11 „ „ . . .		Fr. 13 850
„ 2 ledige „ . . .	Fr. 3 600	
„ 3 „ „ . . .		Fr. 3 200
	<hr/>	<hr/>
	Fr. 25 400	Fr. 17 050
für 17 Primarlehrerinnen . .	Fr. 45 250	
„ 19 „ „ . . .		Fr. 25 650
für 4 verh. Sekundarlehrer. Fr.	3 700	
„ 4 „ „ . . .		Fr. 3 100
„ 5 ledige „ . . .	Fr. 4 300	
„ 3 „ „ . . .		Fr. 3 700
	<hr/>	<hr/>
	Fr. 8 000	Fr. 6 800
	<hr/>	<hr/>
Total:	Fr. 78 650	Fr. 49 500

Die Totalbelastung des Staates bei Verwirklichung der in Antrag I vorgeschlagenen Maßnahmen würde sich demnach auf 128 150 Fr. belaufen; davon erhielten die Primarlehrer 42 450 Fr., die Primarlehrerinnen 70 900 Fr. und die Sekundarlehrer 14 800 Fr.

Diese Mehrauslagen verteilten sich aber auf mehrere Jahre. Die Hinaufsetzung der in Betracht kommenden Lehrkräfte in die höhere Besoldungsklasse per 1. Mai 1931 hätte bei Durchführung des ganzen Antrages I eine Steigerung der Besoldungsauslagen um ca.

17 000 Fr. für das laufende Schuljahr zur Folge; bei Durchführung von Antrag Ia betrüge die Steigerung ca. 11 000 Fr.

Die Nachzahlungen sodann könnten ratenweise auf verschiedene Jahre verteilt werden.

Durch Verwirklichung von Antrag II würde der Staat frühestens in 30 Jahren, und nur in ganz geringem Umfang, mehrbelastet.

Gemessen an den Gesamtaufwendungen des Staates für das gesamte Schulwesen kann die finanzielle Tragweite unserer Anträge bescheiden genannt werden.

Diese Anträge gründen sich auf Recht und Billigkeit. Sie erstreben keine Bevorzugung der durch die Rundfrage erfaßten Lehrer und Lehrerinnen zu Ungunsten anderer, sondern nur deren *Gleichstellung* mit denjenigen Kollegen, denen sich günstigere Möglichkeiten für den Eintritt in den staatlichen Schuldienst geboten hatten.

Im Vertrauen auf Ihr Gerechtigkeitsgefühl hegen wir die zuversichtliche Hoffnung, Sie werden unsere Anträge einer wohlwollenden Prüfung unterziehen und den in der Kriegs- und Nachkriegszeit benachteiligten Lehrern und Lehrerinnen der zürcherischen Volksschule zu Besoldungsverhältnissen verhelfen, die sie für die bereits erlittenen finanziellen Einbußen wenigstens teilweise entschädigen.

Es zeichnen mit vollkommener Hochachtung

Namens der Delegiertenversammlung des
Zürch. Kant. Lehrervereins,

Der Präsident: *Emil Hardmeier.*

Der Aktuar: *Ulrich Siegrist.*

Uster und Zürich, den 31. Oktober 1931.

Aus dem Erziehungsrat

3. Quartal 1931

Wie im ersten und zweiten, so trat auch im dritten Quartal dieses Jahres der Erziehungsrat zweimal zusammen. Es sei aus den Verhandlungen der beiden Sitzungen vom 7. Juli und 8. September 1931 außerdem, was bereits im „Amtlichen Schulblatt“ mitgeteilt worden ist, noch folgendes erwähnt:

1. Auf ein Gesuch der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen, die eine von Prof. A. Heim und J. Hübscher verfaßte Abhandlung über die *Geologie des Rheinflusses* herausgegeben, verfügte die Erziehungsdirektion den Ankauf von 30 Exemplaren und Abgabe an die Bibliotheken der Kapitel und der Mittelschulen. Sie hielt dafür, es rechtfertige sich die *Unterstützung* dieses wissenschaftlichen Werkes, da dessen Gegenstand auch für die zürcherischen Schulen von Interesse sei.

2. Im Einverständnis mit dem Schulvorstand der Stadt Zürich stellte das Rektorat der Handelsabteilung der Töchterschule das Gesuch, es möchten den Abiturientinnen bei der Maturitätsprüfung gewisse Milde- rungen zugestanden werden. Erst durch die Verordnung über die Organisation der *Töchterschule Zürich* vom 22. Dezember 1928 ist der Handelsabteilung die Möglichkeit gegeben worden, ihre Schülerinnen nach der Diplomprüfung in einem Ergänzungskurs auf die *Handelsmaturität* vorzubereiten. Mit Rücksicht auf dessen bedeutende Kosten verwies man im Jahre 1931 die Schülerinnen zunächst auf die Möglichkeit der Maturitätsvorbereitung an der Kantonalen Handelsschule, und erst als deren Rektorat erklärte, daß wegen

Überfüllung der Maturitätsklasse eine Aufnahme von Schülerinnen unmöglich sei, entschloß sich die stadt- zürcherische Schulbehörde, selbst einen Maturitätskurs zu organisieren. Zur Stützung seiner Eingabe wies sodann das Rektorat namentlich auf die Tatsache hin, daß die Schülerinnen der Handelsabteilung im Zeitpunkt der Maturitätsprüfung eine Schulzeit von 13 Jahren hinter sich haben, wovon drei Jahre auf die Sekundarschule und vier Jahre auf die Handelsschule entfallen, und es gab im Hinblick hierauf der Auf- fassung Ausdruck, daß eine so lange geregelte Aus- bildung an öffentlichen Schulen ein besonderes Ent- gegenkommen bei der Abnahme der Maturitätsprüfung rechtfertige. Wohl sei es richtig, schrieb das Rektorat, daß die Ausbildung an der Töchterschule nur vier statt 4½ Jahreskurse wie an der Kantonalen Handelsschule umfasse; doch sei dabei zu berücksichtigen, daß die gesamte Schulzeit der Handelsschülerinnen trotzdem ein halbes Jahr länger sei, weil sie die Sekundarschule drei statt nur zwei Jahre lang wie die Schüler der Kantonalen Handelsschule besucht haben. Nachdem die zürcherische Sekundarschule von der Eidgenössischen Maturitätskommission offiziell als Unterbau für die Oberrealschule des Kantons Zürich anerkannt worden sei, glaubt das Rektorat erwarten zu dürfen, daß die zürcherische Maturitätsbehörde der Töchter- schule gegenüber ein gleiches tue. Es wurde in diesem Zusammenhang auch daran erinnert, daß die Maturi- tätsvorbereitung am Gymnasium B der Töchterschule in Zürich nur vier Jahre dauere, obwohl die dort ver- liehene Matura ausgedehntere Geltung habe als die Handelsmaturität. Aus den angeführten Gründen be- schloß der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1931 dem Gesuche zu entsprechen, und so erhält nun denn die Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich die Möglichkeit, erstmals im Frühjahr 1932 die Maturitätsprüfung an der Schule unter Aufsicht der Kantonalen Maturitätskommission durchzuführen nach dem Reglement vom 27. Dezember 1927 für die Prüfungen zum Zwecke der Immatrikulation an der Universität Zürich.

3. Nach Entgegennahme eines Berichtes des Kanto- nalen Jugendamtes über die im ersten Halbjahr 1931 eingegangenen Gesuche um Ausrichtung von *Einzel- unterstützungen für Mindererwerbsfähige* verfügte die Erziehungsdirektion in Zustimmung zur antragstellen- den Instanz, 24 Bewerbern für das Jahr 1931 Stipen- dien im Betrage von 130 Fr. bis 600 Fr., zusammen 9145 Fr. auszurichten.

4. Die Abteilung für Infanterie des Eidgenössischen Militärdepartementes hat gemäß Art. 7 der Verordnung über den Vorunterricht vom Jahre 1928 eine *Anleitung zur Erstellung und Ausstattung von Turn-, Spiel-, Sport- plätzen und Turnhallen*, sowie eine *Wegleitung für den Betrieb der freien Leibesübungen* (Schwimmen, Eis- und Skilauf, Spiel und Wandern) innerhalb des obligatori- schen Turnunterrichtes und im Anschluß an denselben herausgegeben. Diese Wegleitung, die auch sinngemäße Anwendung für das Mädchenturnen finden soll, wird mit der erwähnten Anleitung vom Kantonalen Lehr- mittelverlag den Schulpflegern, den Mittelschulen, den Präsidenten und Aktuaren der Bezirksschulpflegern und den Lehrerturnvereinen zugestellt. (Schluß folgt)

REDAKTION: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; W. Zürner, Lehrer, Wädenswil; U. Siegrist, Lehrer, Zürich 3; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; H. Schönenberger, Lehrer, Zürich 3; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — DRUCK: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.